

Was bedeutet das Planungsverfahren zur Windenergie wirklich?

Unsere Einordnung der Informationen der Gemeinde Müssen auf der Internetseite „Energie“

Die Gemeinde Müssen informiert auf ihrer Internetseite unter dem Thema „Energie“ über das geplante Windenergievorhaben im Bereich Müssen / Louisenhof am Müssener Holz. Im Mittelpunkt stehen der mögliche Ablauf einer kommunalen Bauleitplanung und die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren.

Viele Bürgerinnen und Bürger kennen Begriffe wie „**Aufstellungsbeschluss**“, „**Flächennutzungsplan**“, „**Bebauungsplan**“, „**Öffentlichkeitsbeteiligung**“ oder „**Gemeindeöffnungsklausel**“ jedoch nicht aus eigener Erfahrung. Deshalb ordnen wir die Informationen der Gemeinde Müssen verständlich ein und zeigen, welche politischen Entscheidungen mit den einzelnen Schritten verbunden sind.

In Dorfnähe von Müssen und Louisenhof könnten bis zu fünf Windkraft-Industrieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils rund 267 Metern entstehen – jeweils fast so hoch wie der Hamburger Fernsehturm.

Die entscheidende Frage

Soll die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen diesen Standort planerisch auf den Weg bringen, bevor die wesentlichen Auswirkungen unabhängig untersucht, die Bürgerinnen und Bürger vollständig informiert und zu ihrer Haltung befragt wurden?

**Unsere Antwort:
NEIN!**

Was wurde bereits beschlossen?

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen hat am 11. September 2025 grundsätzlich beschlossen, die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet durch kommunale Bauleitplanung positiv zu begleiten.

Damit wurde noch kein konkreter Windpark genehmigt. Der Beschluss war dennoch eine politische Grundsatzentscheidung: Die Gemeindevertretung erklärte ihre grundsätzliche Bereitschaft, für Windenergieanlagen eigene planerische Voraussetzungen zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gemeindeöffnungsklausel. Sie kann einer Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, auch außerhalb eines von der Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebietes eine eigene Bauleitplanung für Windenergie einzuleiten. Sie verpflichtet die Gemeinde Müssen jedoch nicht, diese Möglichkeit zu nutzen.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Bürgerinnen und Bürger über das konkrete Vorhaben mit bis zu fünf rund 267 Meter hohen Anlagen gar nicht informiert und von der Gemeinde Müssen auch nicht zu ihrer Haltung befragt worden.

Was ist ein Aufstellungsbeschluss?

Die Gemeinde Müssen erläutert, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes jeweils mit einem Aufstellungsbeschluss beginnen. Danach sollen Planungen, Untersuchungen, Gutachten und Beteiligungsverfahren folgen.

Ein Aufstellungsbeschluss ist noch keine Genehmigung. Er ist aber auch keine bloße Formalität. Mit ihm entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen, dass der konkrete Standort offiziell planerisch weiterverfolgt werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss stellt die wesentliche politische Weiche für das Vorhaben. Deshalb darf er nicht gefasst werden, bevor die Bürgerinnen und Bürger vollständig informiert, in einem öffentlichen Bürgerdialog einbezogen und in einer Bürgerumfrage zu ihrer Haltung befragt wurden.

Planung und Bürgerbeteiligung

Welche Bedeutung haben Flächennutzungsplan und Bebauungsplan?

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet dar, welche Flächen grundsätzlich für bestimmte Nutzungen vorgesehen werden sollen. Mit einer Änderung würde die Gemeinde Müssen die vorgesehene Fläche erstmals kommunalplanerisch für Windenergie darstellen.

Ein Bebauungsplan enthält anschließend verbindlichere Festsetzungen für ein bestimmtes Gebiet. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan würde die Planung auf das konkrete Projekt und den jeweiligen Vorhabenträger zuschneiden.

Die Gemeinde Müssen erteilt später zwar nicht selbst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. **Die Gemeindevertretung entscheidet mit ihrer Bauleitplanung aber darüber, ob sie den Weg für dieses konkrete Vorhaben planerisch eröffnet.**

Diese politische Verantwortung kann nicht auf den Projektentwickler oder eine spätere Genehmigungsbehörde verlagert werden, sondern sie liegt bei der Gemeinde Müssen.

Wann werden die Bürger beteiligt?

Die Gemeinde Müssen weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit im weiteren Planverfahren beteiligt wird. Bürgerinnen und Bürger können dann Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung ist wichtig. Sie beginnt jedoch grundsätzlich erst, nachdem das Planverfahren durch einen Aufstellungsbeschluss eingeleitet wurde. Die Bürgerinnen und Bürger äußern sich dann zu einer Planung, die bereits offiziell auf den Weg gebracht worden ist.

Aus unserer Sicht ersetzt dieses formelle Verfahren deshalb keinen offenen Bürgerdialog vor der politischen Grundsatzentscheidung.

Die Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht erst dann einbezogen werden, wenn die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen den Standort bereits offiziell planerisch weiterverfolgt.

Warum Roseburg ein Warnsignal ist

Das Beispiel Roseburg zeigt, welche Konflikte entstehen können, wenn Aufstellungsbeschlüsse trotz erheblicher Kritik aus der Bevölkerung gefasst werden. Dort wurde anschließend ein Bürgerbegehren auf den Weg gebracht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen sollte aus dieser Entwicklung lernen und eine weitere Spaltung der Bürgerschaft vermeiden.

Was muss vor einem Aufstellungsbeschluss geschehen?

- belastbare und unabhängige Vorprüfungen,
- eine vollständige und verständliche Information der Öffentlichkeit,
- ein von der Gemeinde Müssen organisierter öffentlicher Bürgerdialog,
- eine Bürgerumfrage zur Haltung gegenüber dem Vorhaben und dem Standort.

Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen vor der Bürgerumfrage veröffentlicht und nachvollziehbar erläutert werden. Eine Befragung ohne ausreichende Entscheidungsgrundlagen wäre keine echte Bürgerbeteiligung.

Bürgerdialog und Bürgerumfrage vor einem möglichen Aufstellungsbeschluss – nicht erst danach.

Warum wurde die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewählt?

Was sagt die Landesplanung Schleswig-Holstein?

Die vorgesehene Fläche im Bereich Müssen / Louisenhof wurde von der Landesplanung untersucht, nach der planerischen Abwägung jedoch nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewählt.

Nach den vorliegenden Informationen waren dabei insbesondere von Bedeutung:

- die Nähe zur Ortslage,
- ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Zusammenhang mit Rotmilan und Weißstorch,
- die nach Berücksichtigung der Konflikte verbleibende geringe Flächengröße.

Die Gemeindeöffnungsklausel eröffnet lediglich eine rechtliche Möglichkeit. Sie ändert nichts daran, dass die Landesplanung die Fläche nach ihrer fachlichen Abwägung nicht als Vorranggebiet ausgewählt hat und verpflichtet die Gemeinde Müssen nicht zu einer eigenen Planung.

Eine rechtliche Möglichkeit ist noch keine fachliche oder politische Begründung für die Nutzung eines Standortes.

Welche Fragen muss die Gemeindevertretung beantworten?

- Warum hält die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen den Standort dennoch für geeignet?
- Welche neuen und unabhängigen Erkenntnisse liegen vor?
- Wie sollen die festgestellten Konflikte gelöst werden?
- Warum soll ein Standort weiterverfolgt werden, für den bereits ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko festgestellt wurde?

Welche Untersuchungen müssen vorher vorliegen?

Die Gemeinde Müssen beschreibt, dass nach einem Aufstellungsbeschluss Umweltprüfungen und Fachgutachten erstellt und anschließend Vorentwürfe ausgearbeitet werden sollen. Aus unserer Sicht müssen die entscheidenden Vorprüfungen jedoch bereits vorher vorliegen.

- Abstände zur Wohnbebauung sowie Schall und Schattenwurf,
- Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild,
- Natur-, Umwelt- und Artenschutz,
- Brandschutz und Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr,
- Schwertransporte, Baustellenverkehr und Infrastruktur,
- Eingriffe in Straßen, Wege, Knicks und Flächen,
- Auswirkungen auf Nachbarorte und die gesamte Region.

Natur- und Artenschutz

Im Gebiet und seinem Umfeld werden unter anderem Rotmilane, Weißstörche, Kraniche, Reiher und Fledermäuse beobachtet. Auch Sichtungen des Seeadlers wurden von Anwohnern gemeldet.

Nicht nur bekannte Horst- oder Brutstandorte müssen untersucht werden. Ebenso wichtig sind regelmäßig genutzte Flugkorridore, Nahrungsflächen, Jagdgebiete und weitere Lebensräume geschützter Arten.

Gesamtbelastung der Region

Das Vorhaben darf nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit weiteren Planungen in Roseburg/Wotersen, Siebeneichen, Talkau und anderen Bereichen könnte eine erhebliche Gesamtbelastung entstehen – insbesondere für Landschaftsbild, Schall, nächtliche Befeuerung, Artenschutz, Verkehr, Infrastruktur und Brandschutz.

Finanzen, Transparenz und unsere Forderungen

Welche Einnahmen sind für die Gemeinde Müssen tatsächlich zu erwarten?

Nach den bislang dargestellten Prognosen könnten der Gemeinde Müssen im günstigsten Fall jährlich bis zu rund 89.700 Euro zufließen. Dabei handelt es sich nicht um garantierte Einnahmen. Die tatsächliche Höhe hängt von der Umsetzung des Vorhabens, dem Betrieb und dem tatsächlichen Stromertrag der Anlagen ab.

Eine Entscheidung mit jahrzehntelangen Folgen darf nicht wesentlich auf unverbindlichen Einnahmeprognosen beruhen.

Den möglichen Einnahmen stehen dauerhafte Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität, Landschaft, Natur und Artenschutz, Feuerwehr, Infrastruktur sowie möglicherweise private Immobilienwerte gegenüber.

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen daraus nicht automatisch finanzielle Vorteile. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und am Strommarkt vermarktet; allein die Nähe zu den Anlagen begründet keinen Anspruch auf günstigere Strompreise. Ein besonderer Bürgerstromtarif wäre nur dann ein tatsächlicher Vorteil, wenn er überhaupt angeboten und mit Preis, Laufzeit und Bedingungen verbindlich zugesichert würde. Auch finanzielle Beteiligungsangebote sind keine Vergünstigung für alle, sondern Kapitalanlagen, die eigenes Geld voraussetzen und mit wirtschaftlichen Risiken verbunden sind.

Wer profitiert unmittelbar?

Unmittelbare wirtschaftliche Vorteile entstehen vor allem für Eigentümer und Bewirtschafter der benötigten Flächen. Private wirtschaftliche Interessen und politische Verantwortung müssen deshalb klar voneinander getrennt werden.

Soweit Mitglieder der Gemeindevertretung persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind, müssen die gesetzlichen Befangenheitsregelungen eingehalten werden. Transparent darzustellen ist außerdem, ob betroffene Mitglieder bereits vor der Abstimmung an Gesprächen, Vorbereitungen oder der politischen Meinungsbildung beteiligt waren und dadurch Einfluss nehmen konnten.

Betreiberwechsel und Rückbau

Windenergieprojekte können während der Planung, nach der Genehmigung oder nach der Inbetriebnahme verkauft werden. Deshalb muss verbindlich geklärt sein, wer langfristig verantwortlich bleibt, ob Zusagen auch nach einem Betreiberwechsel gelten und wie der vollständige Rückbau finanziell abgesichert wird.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde Müssen bei unzureichender Rückbauabsicherung oder einer Insolvenz des Betreibers ungedeckte Kosten allein tragen muss. Diese wären aus Steuergeldern und anderen kommunalen Einnahmen zu finanzieren. Ist die Gemeinde Müssen finanziell so aufgestellt, dass sie dieses Risiko tragen könnte?

Unsere Position

Die Bürgerinitiative Windpark Müssen lehnt den vorgesehenen Standort für Windkraftanlagen in Dorfnähe von Müssen und Luisenhof ab.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob auf dieser Fläche weniger, kleinere oder andere Anlagen errichtet werden könnten. **Die entscheidende Frage ist, ob dieser Standort überhaupt für Windkraftanlagen geeignet ist. Nach unserer Bewertung ist er es nicht.**

Unsere Forderungen

- 1 Belastbare und unabhängige Vorprüfungen**
Die wesentlichen Auswirkungen müssen vor der politischen Entscheidung untersucht und veröffentlicht werden.
- 2 Vollständige Transparenz**
Planungen, Gutachten, Berechnungen, Betreiberstrukturen, Vereinbarungen und wirtschaftliche Interessen müssen offengelegt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 3 Öffentlicher Bürgerdialog**
Die Gemeinde Müssen muss Auswirkungen, Risiken und Interessen in einer eigenen öffentlichen Veranstaltung verständlich darstellen und offen diskutieren.
- 4 Bürgerumfrage vor der Entscheidung**
Die Bürgerinnen und Bürger müssen auf Grundlage vollständiger Informationen von der Gemeinde Müssen zu ihrer Haltung gegenüber Vorhaben und Standort befragt werden.

Unabhängig untersuchen, vollständig informieren, öffentlich diskutieren, die Bürgerinnen und Bürger befragen – und erst danach entscheiden.